

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 31 (1969)

Heft: 15

Rubrik: IMA-Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14. Jahrgang Oktober-Dezember 1969

Herausgegeben vom Schweiz. Institut für Landmaschinen-
wesen und Landarbeitstechnik in Brugg Aargau

Verantwortliche Redaktion: J. Hefti und W. Siegfried



Richtlinien für die überbetriebliche Verwen- dung von landwirtschaftlichen Maschinen

Sachbearbeiter: K. Schib, dipl. Ing. agr.
 W. Schmid, Betriebsberater
 F. Zihlmann, dipl. Ing. agr.

e) Die Maschinengemeinde

Die Maschinengemeinde, welche in Deutschland unter dem Namen «Maschinengemeinde», welches in Deutschland unter dem Namen «Maschinengemeinde» ihren Anfang nahm, hat in den letzten Jahren auch in der Schweiz bald in 100 Gemeinden Eingang gefunden.

Die Maschinengemeinde ist weder eine Gemeinschaft noch eine Genossenschaft. Die zum Einsatz gelangenden Maschinen sind Eigentum der einzelnen Landwirte, welche mit ihren Maschinen Fremdarbeit bei Berufskollegen leisten. Damit wird versucht, auch in Mittel- und Kleinbetrieben eine Mechanisierung nach modernen Gesichtspunkten zu erreichen, ohne die betreffenden Heimwesen zu stark mit Maschinenkapital zu belasten. Dadurch haben eventuell zeitweise frei werdende Arbeitskräfte dieser Betriebe die Möglichkeit eines Nebenverdienstes als Betreuer von Maschinen aus Grossbetrieben oder durch Fremdarbeit mit hiefür eingesetzten eigenen Maschinen, eventuell auch nur durch Handarbeitsleistungen auf fremden Betrieben.

Der Aufbau einer solchen Maschinengemeinschaft beruht auf dem Prinzip der Raiffeisenkassen mit dem Unterschied, dass anstatt Geld Maschinen in Umlauf gesetzt werden. Die Vermittlung der Maschinen innerhalb einer Maschinengemeinde wird durch die Mitglieder direkt vorgenommen. Umfassende Arbeitseinsätze mit mehreren Beteiligten können durch den Geschäftsführer organisiert werden. Als Voraussetzung für ein gutes Funktio-

nieren der Maschinengemeinde muss der Geschäftsführer das Vertrauen der Beteiligten geniessen und die örtlichen Verhältnisse gut kennen.

Der Geschäftsführer ermittelt Angebot und Nachfrage der einzelnen Betriebe nach den Maschinen. Er benötigt diese Uebersicht zur Maschinenvermittlung, zur Beratung des Maschinenankaufes und zur Steuerung der Maschinentarife.

Für die für den überbetrieblichen Maschineneinsatz in Frage kommenden Maschinen werden an einer Versammlung jährlich die Tarife bereinigt und genehmigt.

Die vom IMA veröffentlichten Entschädigungsansätze werden als Richtlinien übernommen. Die bereinigte Tarifliste wird jedem ausgehändigt. Damit ist jeder Auftraggeber über die durch einen Arbeitseinsatz entstehenden Kosten zum voraus orientiert. Ebenso weiss der Vermieter der Maschinen, was er verdient.

Jede Arbeit ist sofort nach Erledigung in einem Arbeitsblock (siehe Anhang) mit 3 Kopien einzutragen und möglichst beidseitig zu unterzeichnen. Der Arbeitnehmer trägt nur die Stunden, bzw. die Fläche ein, während die Kosten des Einsatzes vom Geschäftsführer errechnet und eingetragen werden. Allfällige Abzüge, Zuschläge und Vermerke zu den Arbeitsstunden, Flächen bzw. Tarifen sind direkt beim Ausfüllen des Arbeitsrapport-Zettels einzutragen. Dann sind die spez. Bedingungen noch bekannt.

3 Ausführungen des ausgefüllten Rapportzettels sind dem Geschäftsführer auszuhändigen. Dieser erstellt anhand der Rapporte die Abrechnung. Sie kann je nach Vereinbarung halbjährlich oder jährlich erfolgen.

Die Maschinengemeinde ist vorteilhafterweise einer Darlehenskasse oder einer landw. Genossenschaft angeschlossen; evtl. hält sie ihr eigenes Postcheckkonto. Gut- bzw. Lastschriften lassen sich über diese Stellen am einfachsten berechnen.

Die Kosten der Administration, Entlohnung des Geschäftsführers, Telefonspesen usw. können auf verschiedene Weise getragen werden:

- Eintrittsgeld der Mitglieder; einmaliger Beitrag Fr. 10.– bis 25.– pro Mitglied.
- Flächenbeitrag. Jährlicher Beitrag pro ha Fr. 2.– bis 3.–.
- Gebühren. Gut- und Lastschriften werden mit einer Gebühr von 1–3 % belastet. Nichtmitglieder zahlen für Arbeitsverrichtungen eine um 3–5 % höhere Gebühr.

Die Möglichkeiten der Finanzierung der Maschinengemeinde müssen jährlich überprüft und den neuen Bedingungen angepasst werden.

Der Start einer Maschinengemeinde bereitet oft etwas Mühe. Erschwendend wirkt vor allem das teilweise bereits vorhandene grosse Maschineninventar. Auch müssen die Landwirte lernen, umzudenken und persönliche Interessen etwas zurückzustellen. Die Maschinenvermietung und das Ausfüllen des Rapportzettels wollen eingespielt und geübt sein. Nicht zeitge-

bundene Grossmaschinen helfen bei der ersten Uebung. Das gemeinschaftliche Ausbringen des Mistes mit Ladekran und Mistzetter oder das koordinierte Säen, die Zusammenarbeit beim Silieren bilden gute Beispiele für den Start. Sie sollen bei der überbetrieblichen Arbeit Schwerpunkte sein.

Fragen des Betriebes, der Tarife und Reparaturen, werden in einem speziellen Betriebsreglement geregelt (siehe Anhang).

Die Vorteile der Maschinengemeinde seien kurz zusammengefasst:

- Dem Familienbetrieb stehen genügend Maschinen zur Verfügung, ohne dass sie selbst angeschafft werden müssen.
- Grossbetriebe können ihren Mangel an Arbeitskräften und Maschinen durch Aushilfen aus kleineren Betrieben decken, anderseits finden die Letzteren einen Nebenverdienst.
- Jedes Mitglied dieser Maschinengemeinde bleibt selbstständig. Der Beitritt wie der Arbeitseinsatz sind freiwillig.
- Die Maschinengemeinde zwingt ihre Mitglieder nicht zur Vollmechanisierung, sie bietet diese Möglichkeit nur an.
- Durch die Maschinengemeinde ist eine gesteuerte Mechanisierung eines verhältnismässig grossen Gebietes möglich.
- Die einzelnen Maschinen werden viel besser ausgelastet und erlauben einen rascheren Ersatz durch Neukonstruktionen.
- Die vielfach unliebsamen gegenseitigen Abrechnungen wie auch das oft unangenehme gegenseitige Entleihen der Maschinen fallen weg.
- Auch in Kleinbetrieben ist der Einsatz moderner Maschinen ohne weiteres möglich.
- Kleingemeinschaften und Genossenschaften mit Lohnmaschinen können zum Zwecke des Maschineneinsatzes der Maschinengemeinde beitreten.

Bei der Gründung ist es empfehlenswert, wenn sich eine kleinere Zahl von zuverlässigen Landwirten zusammenschliesst, um durch ihr Vorbild den Berufskollegen die Vorteile dieser Zusammenarbeit vor Augen zu führen. Gleiche Arbeitsverfahren, gleiche Maschinen und einheitliche Reihendistanzen beim Säen und Pflanzen begünstigen jede Zusammenarbeit, indem die Bedienungsvorschriften bekannt sind, bzw. Umstellungsarbeiten an Maschinen wegfallen.

Über die Grösse der Maschinengemeinden können keine Richtlinien aufgestellt werden. Weniger Mitglieder (5-20) ermöglichen einen besseren Überblick. Ein Geschäftsführer lässt sich leichter finden. Große Maschinengemeinden (20-50) bieten eine grössere Maschinenauswahl. Einzelne kleinere nachbarliche MG sollen sich bei der Vermietung seltener Maschinen aushelfen (Kartoffelsortiermaschine, Untergrundlockerer usw.).

aa) Zahlen aus Maschinengemeinden (Umsätze, Vermietung, Miete, Einsätze)

Maschinengemeinde Worb: Die Verteilung des Jahresumsatzes nach Betriebszweigen.

49 Mitglieder bewirtschaften eine Kulturfläche von 595 ha. Eine optimale Auslastung der vorhandenen Maschinen wird angestrebt. Dadurch können die Tarife unter die IMA-Ansätze gesenkt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass das Schwergewicht der Maschinen-einsätze bei der Gruppe Düngung liegt, speziell beim Mistausbringen. Es handelt sich dabei vorab um Gruppeneinsätze (fahrbarer Hydrauliklader und 2–3 Mistzetter). Die durchschnittliche Leistung der Gruppe beläuft sich auf 30–35 m³ je Stunde. Diese Maschinen, wie auch 2–4 vorhandene Saug- und Druckfässer erfahren die optimale Auslastung.

Entwicklung der Maschinengemeinden in den Jahren 1962 bis 1967/68

Nachstehende Zusammenstellung basiert auf einer Umfrage bei den Maschinengemeinden im Jahre 1968. Allerdings fehlen von 16 MG die Meldungen, bei welchen es sich zum Teil um solche handelt, welche erst kurzfristig gegründet wurden.

Jahr	Anzahl	Mitglieder bei der Gründung	Mitglieder 1968	Kulturfläche ha bei der Gründung	Kulturfläche ha 1968
1962	1	32	46	352	699
1963	10	201	281	2310	3389
1965	37	611	638	6723	8694
1968	59	996	1166	10672	12774

Maschinengemeinden nach Kantonen geordnet. 1968

Kanton	Anzahl	Mitglieder bei der Gründung	Mitglieder 1968	Kulturfläche ha bei der Gründung	Kulturfläche ha 1968
Bern	16	347	404	3994	4787
Zürich	15	177	196	2025	2430
Luzern	12	169	193	1739	1936
Aargau	8	135	153	1040	1206
Thurgau	3	83	111	800	1000
Solothurn	3	44	64	445	730
Freiburg	2	41	45	629	685
Total wie oben	59	996	1166	10672	12774

Umsätze von 1962–1967, nach Kantonen geordnet

Kanton	1962	1963	1964	1965	1966	1967	Total
Bern	24'000.—	104'857.—	167'960.—	185'740.—	199'928.—	227'666.—	909'451.—
Zürich	—	44'154.—	59'699.—	121'031.—	123'798.—	153'406.—	502'079.—
Luzern	—	—	8'336.—	36'340.—	66'891.—	97'949.—	209'516.—
Aargau	—	—	—	2'103.—	28'615.—	48'488.—	79'206.—
Thurgau	—	—	34'463.—	39'759.—	48'067.—	56'608.—	178'897.—
Solothurn	—	13'000.—	17'800.—	39'900.—	62'200.—	75'500.—	207'800.—
Freiburg	—	—	—	—	—	14'075.—	14'075.—

Trotzdem im Kanton Luzern der Ackerbau weniger verbreitet ist, haben sich die MG infolge intensiver und gezielter Propaganda seit 1964 stark verbreitet. In den mehrheitlichen Graswirtschaftsgebieten kommen die Maschinen zur Düngung in Frage.

Verteilung des Jahresumsatzes nach Betriebszweigen

MG Worb

	1963		1964		1965		1966		1967					
	E	Umsatz	E	Umsatz	E	Umsatz	E	Umsatz	E	%	Umsatz	%	1	2
Bodenbearbeitung	66	3'777.35	83	3'608.75	72	3'869.15	94	3'810.20	102	8	5'171.90	10	46	28
Saat	17	650.—	46	1'508.90	46	977.60	35	1'252.10	48	4	2'034.90	4	39	9
Düngung	205	9'766.—	342	11'875.05	475	15'033.30	742	19'454.30	785	61	19'237.10	38	80	26
Grün- und Dürrfutterernte	29	1'121.80	77	4'171.65	43	2'562.10	89	4'832.15	74	6	4'865.10	9	29	17
Getreideernte	71	7'941.90	62	8'887.45	53	7'351.90	66	6'896.75	59	5	11'851.10	23	36	14
Hackfruchternte	28	1'483.50	100	3'478.70	68	2'684.95	103	4'061.35	75	6	3'514.90	7	53	14
Uebrige Arbeiten	74	3'228.65	84	2'732.80	93	2'645.25	96	3'349.85	133	10	4'706.60	9	50	10
Total	490	27'969.20	794	36'263.30	850	35'144.25	1225	43'656.70	1276	100	51'381.60	100	333	118

E = Einsätze

1 = beteiligte Mieter

2 = beteiligte Vermieter

Ergebnisse von 5 Betrieben der Maschinengemeinde Heimgarten-Bülach (Durchschnitt der Jahre 63–67)

Betrieb	A		B		C		D		E	
Grösse ha LN	17		11,5		16		13		19	
Zugkräfte	Gutschrift Fr.	Lastschrift Fr.	Gutschrift Fr.	Lastschrift Fr.	Gutschrift Fr.	Lastschrift Fr.	Gutschrift Fr.	Lastschrift Fr.	Gutschrift Fr.	Lastschrift Fr.
Bodenbearbeitung	3'025.—	2'063.—	2'979.—	1'567.—	3'413.—	753.—	565.—	1'017.—	3'628.—	805.—
Düngung	2'020.—	912.—	893.—	1'031.—	1'605.—	366.—	428.—	1'238.—	946.—	610.—
Saat	534.—	1'764.—	6'358.—	701.—	575.—	1'125.—	323.—	1'157.—	223.—	612.—
Grün- und Dürrfutterernte	42.—	907.—	—	912.—	7'977.—	42.—	1099.—	423.—	90.—	421.—
Getreideernte	916.—	1'105.—	825.—	217.—	279.—	766.—	190.—	431.—	705.—	297.—
Hackfruchternte	—	1'072.—	—	830.—	1'072.—	—	839.—	—	1'490.—	—
Transporte	1'184.—	35.—	—	858.—	207.—	405.—	—	483.—	7'492.—	134.—
Schädlingsbekämpfung	1'306.—	405.—	82.—	588.—	145.—	402.—	905.—	5.—	599.—	32.—
Handarbeit und Begleitung von Maschinen	—	1'217.—	—	385.—	1'881.—	—	—	—	—	—
Verschiedenes	2'857.—	1'251.—	5'604.—	1'210.—	2'402.—	1'527.—	821.—	678.—	243.—	1'847.—
Total abzügl. 3% Verm./zusätzl. 2% Miete	12'014.— — 360.—	10'829.— + 217.—	17'258.— — 518.—	8'320.— + 166.—	19'556.— — 587.—	5'604.— + 112.—	5'191.— — 156.—	5'536.— + 111.—	15'516.— — 466.—	4'844.— + 97.—
Ueberschuss	11' 654.— 608.—	11'046.— 8'254.—	16'740.— 8'254.—	8'486.—	18'969.— 12'253.—	5'716.—	5'035.—	5'647.— 612.—	15'050.— 10'109.—	4'941.—
Diskussion	ausgeglichen		viele Gutschriften. Mistkran mit Bedienung		viele eigene Maschinen ohne Bedienung ausgeliehen		ausgeglichen. ohne Kunde AK. Mistbetrieb		viele eigene Maschinen, genügend AK. für Fremdarbeit	

bb) Zusammenschluss der Maschinengemeinden

Im Jahre 1966 haben sich die schweizerischen Maschinengemeinden in Form einer technischen Kommission dem Schweizerischen Traktorverband angeschlossen. Die Kommission, die aus fünf Mitgliedern – als Vertretungen verschiedener Regionen und Gruppen – besteht, hat die Aufgabe:

- Vertretung der Interessen der Maschinengemeinde nach aussen.
- Lösung der in der Maschinengemeinde auftretenden Fragen und Probleme.
- Orientierung der Landwirte über den gemeinschaftlichen Maschinen-Einsatz.
- Durchführung von erweiterten Maschinenexpertisen im anspruchsvollen Betrieb der Maschinengemeinden.

Der Zusammenschluss in der technischen Kommission III des STV soll helfen, die Tätigkeit und den Betrieb in den Maschinengemeinden zu koordinieren und zu vereinheitlichen.

3. Voraussetzungen für die überbetriebliche Maschinenverwendung

Die Notwendigkeit der überbetrieblichen Maschinenverwendung lässt sich über Auslastung, Tarife und Zahlen leicht darstellen. Diese Darstellungen sind nicht umstritten. Der Widerstand, der diesem Maschineneinsatz allzu oft entgegengesetzt wird, liegt anderswo. Um die überbetriebliche Maschinenverwendung erfolgreich zu betreiben, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

a) Menschliche Voraussetzungen

Jede überbetriebliche Maschinenverwendung verlangt gegenseitige Rücksichtnahme. Es muss ein Vertrauensverhältnis bestehen zwischen den Beteiligten an Gemeinschaftsmaschinen, wie zwischen Maschinenhalter und -nutzer von Lohnmaschinen.

Oft treten in der Maschinengemeinschaft Spannungen auf aus der Festsetzung der Reihenfolge der Benutzer. Es ist darum wichtig, die Arbeitskapazität der Maschinen so zu wählen, dass die Teilhaber fristgerecht bedient werden können. Bei gleichzeitigem Anspruch auf Arbeitserledigung soll grundsätzlich die Reihenfolge der Auftragsanmeldung berücksichtigt werden, sofern dabei nicht unnötiger Leerlauf eintritt.

Schwierigkeiten stellen sich dann ein, wenn aufgetretene Maschinen-schäden verheimlicht werden. Die Weitergabe der Maschinen soll deshalb nach Kontrollierung durch den für Wartung und Pflege bestimmten Teilhaber erfolgen.

Bei der Entschädigung der Arbeit müssen wahrheitsgetreue Flächen- oder Stundenangaben vorausgesetzt werden können. Der Auftraggeber soll erstere nach Möglichkeit amtlichen Angaben, sonst der Messung mit der Sämaschine entnehmen.

Der Start eines Lohnunternehmens ist immer mit einem gewissen Risiko verbunden und nur dann von Erfolg begleitet, wenn der Maschinenhalter ehrlich und zuverlässig ist und für gute Arbeitsqualität bürgt. Wo der Stärkere sich durchsetzen will, wird die überbetriebliche Maschinenverwendung keinen Erfolg haben. Es bedarf dazu ehrlicher, aufgeschlossener und rücksichtsvoller Menschen. In den meisten Fällen sind sowohl die wirtschaftlichen wie technischen Voraussetzungen erfüllt, währenddem das Fehlen der menschlichen Voraussetzungen das Unternehmen leider nur allzuoft in Frage stellt.

b) Wirtschaftliche Voraussetzungen

Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit einer bestimmten Form der überbetrieblichen Maschinenverwendung ist eine Berechnung der Maschinenkosten notwendig. Sodann sind mit Hilfe dieser Kostenkalkulation die Entschädigungsansätze für Gemeinschafts- wie für Lohnmaschinen zu ermitteln. Zur Berechnung der Betriebskosten muss die Anzahl der Maschinenstunden bekannt sein oder wenigstens abgeschätzt werden können. Während es in Kleingemeinschaften leicht ist, diese auf Grund einer Umfrage festzustellen, bereitet dies für Maschinengenossenschaften und landw. Lohnunternehmungen oft einige Schwierigkeiten. Ohne eigene Kostenberechnung sollen die vom IMA veröffentlichten Richtlinien angenommen werden. Es liegt ihnen eine gute Auslastung zugrunde.

Wenn die Bauern auch prinzipiell für eine Maschinenhilfe bereit sind, kann der Bedarf danach doch stark von besonderen unvoraussehbaren Umständen, wie z.B. vom Witterungsverlauf abhängen. Die Nachfrage nach Maschinenhilfe ist darum von Jahr zu Jahr grösseren Schwankungen unterworfen. Der Lohnmaschinenhalter kann sich davor durch einen Vertrag sichern. Ohne Vertrauensverhältnis geht es jedoch trotz Vertrag nicht.

c) Technische Voraussetzungen

Überbetrieblich verwendete Maschinen unterliegen einer guten Auslastung. Ihre Nutzungsdauer ist darum oft eher durch die Arbeit als die Zeit bestimmt und kann durch entsprechende Konstruktion verlängert werden, Robust gebaute Fabrikate sind deshalb schwächer gebauten vorzuziehen. Infolge des grossen Wechsels des Arbeitsortes muss zudem die Umstellung von Transport- auf Arbeitsstellung leicht und rasch möglich sein. Kurze Rüstzeiten bedingen einfache und übersichtliche Konstruktionen der Maschinen. Diese haben zudem den Vorteil, dass sie in der Regel weniger reparaturanfällig sind.

Maschinen, die an die Einstellung und Bedienung erhöhte Anforderungen stellen, sollen mindestens durch eine Begleitperson oder unter deren Anweisung eingesetzt resp. eingeführt werden. Die Grossgemeinschaften und Lohnunternehmen müssen danach trachten, Maschinenleerlauf auf ein Minimum zu reduzieren und Arbeitseinsätze ohne Zeitverlust durchzuführen. Diese

Voraussetzung ist dann am besten erfüllt, wenn eigentliches Fachpersonal die Bedienung der Maschinen übernimmt. Der Ueberholung der Maschinen in arbeitsarmen Zeiten kommt dabei grosse Bedeutung zu.

4. Die staatlichen Förderungsmassnahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung

Um die überbetriebliche Maschinenverwendung in den Berggebieten zu fördern, gewähren der Bund und die Kantone bei gemeinsamer Maschinenanschaffung finanzielle Beiträge.

Die gesetzlichen Grundlagen hiefür sind im Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951, Art. 41, enthalten:

«In Berggebieten werden die Errichtung von Musterbetrieben oder die Anlage von Musteräckern und die gemeindeweise oder gemeinschaftliche Anschaffung und Benützung landwirtschaftlicher Maschinen und Einrichtungen durch Beiträge unterstützt.»

Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind in der Allgemeinen Landwirtschafts-Verordnung vom 21. Dezember 1953, Artikel 16 und 17, und deren Änderungen vom 20. Dezember 1957 und 13. März 1964, enthalten:

«Art. 16: Um den Bergbauern mit Hilfe technischer Einrichtungen die Arbeit zu erleichtern und den Betrieb zu rationalisieren, wird in dem nach der Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters ausgeschiedenen Berggebiet die gemeindeweise oder gemeinschaftliche Anschaffung der folgenden Maschinen, Geräte und maschinellen Einrichtungen mit Beiträgen bis zu 20 Prozent des tatsächlich bezahlten Netto-Kaufpreises durch den Bund unterstützt:

Motoreinachser (Motormäher, Motorhacken, Bodenfräsen, Einachstraktoren), Seilzug-einrichtungen, Motoren für landwirtschaftliche Maschinen, Triebachsanhänger; Traktoren, Selbstfahrladewagen, Transporter; Pflüge, Kartoffelsetzapparate, Kartoffelsortiermaschinen, Ackereggen, Spatenrolleggen, Kultivatoren; Güllepumpen und Verschlauchungsanlagen, Gölledruckfässer; Düngerstreuer, Mistzettmaschinen, Mistzerkleinerungsmaschinen, Sämaschinen; Kartoffelgraber, Bindemäher, Dreschmaschinen, Mähdrescher; Geräte für die Schädlingsbekämpfung; Melkanlagen; Dörranlagen, soweit diese die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erleichtern.

Ueber eine allfällige Berücksichtigung weiterer Maschinen entscheidet der Bundesrat. Die Beiträge sind angemessen herabzusetzen oder ganz zu verweigern, wenn die wirtschaftliche Lage der Gesuchsteller dies rechtfertigt.»

Beitragsgesuche sind zusammen mit den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen durch die Gemeindebehörden bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Hält diese nach vorgenommener Prüfung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages für gegeben, so leitet die Kantonsregierung das Gesuch mit der Meinungsäusserung der zuständigen kantonalen Behörde an die Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes weiter.

«Art. 17: Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

- a) Die Anschaffung muss gemeindeweise oder gemeinschaftlich erfolgen. Für die Anschaffung von Düngerstreuern, Sämaschinen, Kartoffelsortiermaschinen, Dreschmaschinen und Mähdrescher müssen in der Regel mindestens fünf Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sein. Die Abteilung für Landwirtschaft kann in Ausnahmefällen einer durch die Verhältnisse bedingten kleineren Beteiligung zustimmen. Für die übrigen Kategorien genügen zwei Betriebsinhaber.
- b) Die Anschaffung darf nicht vor der endgültigen Beitragszusicherung erfolgen.
- c) Für Maschinen mit elektrischem Antrieb haben die Subventionsempfänger vor der Anschaffung die Zusicherung des zuständigen Elektrizitätswerkes über die Anschlussmöglichkeit einzuholen.
- d) Die Maschinen und Einrichtungen müssen zweckmäßig sein und die Anschaffung hat einem eindeutigen Bedürfnis zu entsprechen; eine grösstmögliche Ausnützung soll gewährleistet sein. Die Maschinen, Geräte und Einrichtungen sollen soweit wie möglich für die nachbarliche Aushilfe eingesetzt werden.
Für die Dittarbeiten dürfen nicht höhere Entschädigungen verlangt werden, als damit die Kosten für Unterhalt und Amortisation der Maschinen gedeckt sind.
- e) Die Gemeinde oder die Gemeinschaft hat dafür zu sorgen, dass die Maschinen, Geräte und maschinellen Einrichtungen richtig unterhalten und zweckmäßig benutzt werden. Sie hat dafür einen Verantwortlichen zu bezeichnen. Eine Veräußerung vor Ablauf von acht Jahren nach erfolgter Anschaffung ist nur mit Zustimmung der Abteilung für Landwirtschaft zulässig. Diese bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Rückerstattung des Bundesbeitrages zu erfolgen hat. Nach der Haltezeit von acht Jahren erlöschen die überbundenen Verpflichtungen. Innerhalb der festgelegten Haltefrist wird in der Regel kein Beitrag an die Anschaffung einer gleichwertigen Maschine geleistet.

Bei besonderen Umständen kann die Ausrichtung von Beiträgen von weitern zweckentsprechenden Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

Die Kantone überwachen die Erfüllung der überbundenen Auflagen.

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. Bei Nichterfüllung der Auflagen, insbesondere bei der Vernachlässigung des Unterhaltes, können die Beitragsempfänger verpflichtet werden, die erhaltenen Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Wird die Rückerstattungspflicht bestritten, so hat die Abteilung für Landwirtschaft den Anspruch mit der verwaltungsrechtlichen Klage gemäss Art. 110 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege geltend zu machen.

Die Beiträge der Kantone richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen werden von Bund und Kantonen jährlich grosse Beiträge an die gemeinsame Maschinenanschaffung ausgerichtet.

Ursprünglich wurden Einzelanschaffungen durch die öffentliche Hand nicht subventioniert. Diese werden heute für eine Beitragsleistung berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Verwendung nicht gegeben sind. Die diesbezüglichen Bedingungen sind im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 und dem Bundesratsbeschluss vom 13. März 1964 umschrieben.

(Fortsetzung folgt)